

Stellungnahme der Firma Spenner
GmbH & Co. KG
zum Änderungsentwurf des
Landesentwicklungsplans vom
13.03.2025

Inhaltsverzeichnis

1	Zu Ziel 7.2-3: Ausnahmsweise Inanspruchnahme BSN.....	3
1.1	Darstellung des Sachverhalts:.....	3
1.2	Stellungnahme Spenner.....	3
2	Zu der Planbegründung nach §7 Absatz 5 ROG, (Seite 3)	3
2.1	Darstellung Sachverhalt:	3
2.2	Stellungnahme Spenner:.....	3
3	Zu Ziel 7.5-3: Landwirtschaftliche Kernräume.....	4
3.1	Darstellung des Sachverhalts:.....	4
3.2	Stellungnahme Spenner.....	4
4	Zu Ziel 9.2-1 Räumliche Festlegung für oberflächennahe nichtenergetische Rohstoffe.....	4
4.1	Darstellung des Sachverhalts:.....	4
4.2	Stellungnahme Spenner.....	4
5	Zu Ziel 9.2-2 Versorgungszeiträume.....	4
5.1	Darstellung des Sachverhalts.....	4
5.2	Stellungnahme Spenner.....	4
6	Zu Ziel 9.2-3 Fortschreibung:	5
6.1	Darstellung des Sachverhalts:.....	5
6.2	Stellungnahme Spenner:.....	5

1 Zu Ziel 7.2-3: Ausnahmsweise Inanspruchnahme BSN

1.1 Darstellung des Sachverhalts:

Im Entwurf der geplanten 3. LEP-Änderung wird die ausnahmsweise Inanspruchnahme von regionalplanerischen Bereichen zum Schutz der Natur auf Trassen beschränkt, *„die in einem gesetzlich geregelten überragenden öffentlichen Interesse liegen, für diese durch oder auf Grund eines Gesetzes das besondere Landesinteresse festgestellt wurde oder sie in einem verkehrlichen Bedarfsplan enthalten sind“*.

Folgende Maßnahmen sind durch diese Formulierung abgedeckt:

- Verschiedene Trassen, u.a. Strom und Wasserstoff (vgl. Seite 82. der Synopse 3.LEP-Änderung)
- Investitionsmaßnahmen im besonderen Landesinteresse nach ÖPNVG NRW (vgl. §13 ÖPNVG NRW Stand 01.05.2025), u.a. Reaktivierung von Schienenstrecken, Ertüchtigung von Bahnhöfen, Elektrifizierung von Strecken.
- Verkehrsstrassen, die in einem verkehrlichen Bedarfsplan, bspw. Landesstraßenbedarfsplan NRW dargestellt sind.

Voraussetzung ist, dass keine Trassenalternative außerhalb eines Bereiches zum Schutz der Natur (BSN) realisierbar ist, sei es aus rechtlichen, sachlichen, technischen oder wirtschaftlichen Gründen. Die Alternativenprüfung findet im Rahmen der Planungsverfahren, bspw. in Form einer Raumverträglichkeitsprüfung, eines Linienbestimmungsverfahrens, eines Planfeststellungsverfahrens oder vergleichbarer Verfahren, statt.

1.2 Stellungnahme Spenner GmbH & Co. KG

Die ausnahmsweise Inanspruchnahme ist durch die Festlegung auf Verkehrs-, Ver- und Entsorgungstrassen stark eingeschränkt und berücksichtigt in keiner Form die Anliegen zur Sicherstellung der heimischen standortgebundenen Rohstoffversorgung oder für die Transformation notwendige Infrastruktur, beispielsweise Pipelines für Kohlenstoffdioxid. Die stetige Neuausweisung von BSN, Natura-2000 Gebiete und VSG, insbesondere in unmittelbarer räumlicher Nähe zu bestehenden und erschlossenen Rohstoffvorkommen steht im Konflikt mit dem Ziel einer sicheren Rohstoffversorgung im Zeitraum der kommenden 35 Jahre. Wenn durch Schutzgebiete vorhandene Bereiche für die Sicherung und den Abbau oberflächennaher Bodenschätze (BSAB) oder nachgewiesene Reservegebiete durch BSN, Natura 2000 Gebiete oder VSG überdeckt werden, muss eine ausnahmsweise Inanspruchnahme dieser Bereiche möglich sein. Wir schlagen vor, diese Inanspruchnahme zur Rohstoffsicherung und für erforderliche CO2 Trassen im LEP explizit aufzunehmen.

2 Zu der Planbegründung nach §7 Absatz 5 ROG, (Seite 3)

2.1 Darstellung Sachverhalt:

Im Kapitel 2 Anlass und Erfordernis der Planung ist die *„Prüfung, ob dem Anliegen der chemischen Industrie Rechnung getragen werden kann, im LEP bzw. über den LEP die Planung von Korridoren für überregional bedeutsame Chemie-Pipelines zu unterstützen.“* als mangels Grundlagen seitens der Industrie als *„nicht notwendig“* eingestuft worden.

2.2 Stellungnahme Spenner GmbH & Co. KG:

Die Transformation der Industrie zur Klimaneutralität benötigt Planungssicherheit, insbesondere im Bezug auf überregionale Transportwege und Pipelines. Die Einstufung des Prüfungsauftrages zur Änderung des LEP zur Flankierung von überregional bedeutenden Pipelines, insbesondere zum Transport von CO2, als nicht notwendig, ist vor diesem Hintergrund schwer nachvollziehbar.

Wir schlagen vor, Infrastruktur für den Transport von Kohlendioxid im Rahmen der LEP, beispielsweise bezüglich der ausnahmsweisen Inanspruchnahme von regionalplanerischen Bereichen zum Schutz der Natur (siehe Stellungnahme zu Ziel 7.2-3) zu berücksichtigen, oder die Erweiterung der Ausnahmen auch auf zukünftige Vorhaben mit überragendem öffentlichen Interesse eingestufte Vorhaben auszudehnen.

3 Zu Ziel 7.5-3: Landwirtschaftliche Kernräume

3.1 Darstellung des Sachverhalts:

Geeignete Teile des allgemeinen Freiraums sollen als „Landwirtschaftliche Kernräume“ definiert werden und so ein besonderer Status erhalten, der *„ihrer Agrar- und Betriebsstruktur und dem landwirtschaftlichen Wertschöpfungspotential, auch unter Berücksichtigung von spezialisierten Nutzungen und Sonderkulturen, für den Bestand und die Entwicklungsmöglichkeiten landwirtschaftlicher Betriebe“* Rechnung trägt. Die Einordnung von geeigneten Flächen soll auf Basis von Bodenwertzahlen erfolgen, die ab einem Wert von 35 Punkten eine grundsätzliche gute landwirtschaftliche Eignung, sowie ab 55 Punkten eine hohe oder sehr hohe Bodenfruchtbarkeit darstellt und als besonders wertvoll für eine landwirtschaftliche Nutzung gesehen wird.

3.2 Stellungnahme Spenner GmbH & Co. KG:

Die Ausweisung als Landwirtschaftlicher Kernraum soll mit besonderem Gewicht bei konkurrierender raumbedeutsamer Funktion oder Nutzung bewertet werden und führt somit in relevanten Bereichen für die Rohstoffsicherung, also BSAB oder Reservegebieten, zu einem direkten Nutzungskonflikt. Die BSAB und Reserveflächen für die Rohstoffgewinnung und –versorgung mit Kalksteinen in Erwitte, Geseke und Brilon für die Zement- und Kalkherstellung sind alle landwirtschaftlich vorgeplant. Häufig weisen diese Flächen eine Bodenwertzahl von über 35 Punkten aus und würden somit bei einer Festlegung als landwirtschaftlicher Kernraum die Eignungskriterien für die „landwirtschaftlichen Kernräume“ erfüllen und somit nicht mehr für die Versorgung mit heimischen Rohstoffen zur Verfügung stehen. Die breit angelegten Voraussetzungskriterien eines Landwirtschaftlichen Kernraumes erscheinen wenig zweckdienlich, da sie die gesamte Skala der Bodenwertzahlen abdecken, angefangen bei *in Ausnahme unter 35* bis zu „ab einer Zahl von 55 Punkten [...] einen besonderen Wert“. Wir schlagen einen einheitlichen Wert von > 55 Bodenpunkte für die Definition eines Landwirtschaftlichen Kernraumes vor.

4 Zu Ziel 9.2-1 Räumliche Festlegung für oberflächennahe nichtenergetische Rohstoffe

4.1 Darstellung des Sachverhalts:

Vorranggebiete sind als Vorranggebiete mit Ausschlusswirkung, statt mit Wirkung als Eignungsgebieten festzulegen.

4.2 Stellungnahme Spenner GmbH & Co. KG

Die Festlegung von BSAB muss in besonderem Maße die Eignung oder Qualität des Materials für das geplante Endprodukt berücksichtigen. Wir schlagen einen pragmatischen Ansatz vor, der BSAB als Vorranggebiete ohne Ausschlusswirkung oder Wirkung als Eignungsgebiet favorisiert, um regional angepasste Abbaugenehmigungen zu ermöglichen. Eine Arrondierung von Randflächen des BSAB mit guter Rohstoffqualität im Rahmen von Aktualisierung von Abbaugenehmigungen sollte (im Ausnahmefall) möglich sein.

5 Zu Ziel 9.2-2 Versorgungszeiträume

5.1 Darstellung des Sachverhalts

Die Darstellung und Beschreibung der geplanten Festlegung von Planungsgebieten und den verfügbaren Rohstoffarten ist, insbesondere für Festgesteine, unzureichend.

Ein Abgrabungsmonitoring für Festgesteine ist im Aufbau.

Das Abgrabungsmonitoring gibt den Regionalplanungsbehörden Grunddaten an die Hand, um

1. *den künftigen Rohstoffbedarf innerhalb der in Ziel 9.2-2 festgelegten Versorgungszeiträume zu prognostizieren,*

5.2 Stellungnahme Spenner

Die Prognose von zukünftig notwendigen Rohstoffumfang, basierend auf historischen Abgrabungsdaten ist keine sinnvolle Grundlage zukunftsgerichtete Planungen. Die notwendige Modernisierung von Infrastruktur und eine Investitionen in den Wohnungsbau werden auch zukünftig eine Nachfrage nach hochwertigen Baustoffen erzeugen und zusätzlich werden gewaltige Investitionen in Transformationsprojekte auf Seite der

Zement- und Kalkhersteller notwendig sein, die langfristige Ressourcen- und Planungssicherheit benötigen. Die Firma Spenner gewinnt ihren Kalkstein entsprechend des volkswirtschaftlichen Bedarfs an Baustoffen und unterhält zu diesem Zweck technische Produktionskapazitäten und Genehmigungen, die Grundlage für die Bedarfsberechnung sind und sein sollten. Zusätzlich werden umfangreiche Investitionen in die Transformation der Produktionsprozesse zur Klimaneutralität vorbereitet. Die damit verbundenen Prognosen unter Einbeziehung der Transformation der Industrie erfordert eine Sicherung des Rohstoffbedarfs mind. für die nächsten 50 Jahre zur Deckung der Bedarfe an Rohstoffen und die damit verbundene Absicherung des sehr hohen Investitionsvolumens für einen CO2 freien Standort in Erwitte.

6 Zu Ziel 9.2-3 Fortschreibung:

6.1 Darstellung des Sachverhalts:

Mit der Fortschreibung ist so rechtzeitig zu beginnen, dass ein Versorgungszeitraum von 10 Jahren für Lockergesteine und von 25 Jahren für Festgesteine nicht unterschritten wird.

6.2 Stellungnahme Spenner GmbH & Co. KG:

Mit der Überprüfung des Regionalplans alle 10 Jahre und der zusätzlichen Möglichkeit planerische Maßnahmen zu ergreifen, sollten die 25 Jahre Reichweite unterschritten werden, soll eine Versorgungssicherheit von 35 Jahren BSAB gewährleistet werden, die allerdings zur Absicherung des umfassenden Investitionsbedarfes für die Klimatransformation nicht ausreicht. Hier sollte man für die besonders kapitalintensive Festgesteins- Zement- und Kalkindustrie mind. immer 30 Jahre Versorgungssicherheit mittels BSAB garantieren.

Darüber hinaus ist eine Festlegung von Potentialflächen zur mittelfristigen Festlegung als BSAB in Form von Reserveflächen dringend notwendig, die mindestens eine zusätzliche Reichweite von weiteren 15 Jahren abdecken, um Nutzungskonflikte durch anderweitige Festlegungen beispielsweise als BSN, Landwirtschaftlichen Kernraum oder ähnliches grundsätzlich auszuschließen.